Stadt Neu-Anspach, Stadtteile Westerfeld und Hausen-Arnsbach

Bebauungsplan "Heisterbachstraße" 4. Bauabschnitt

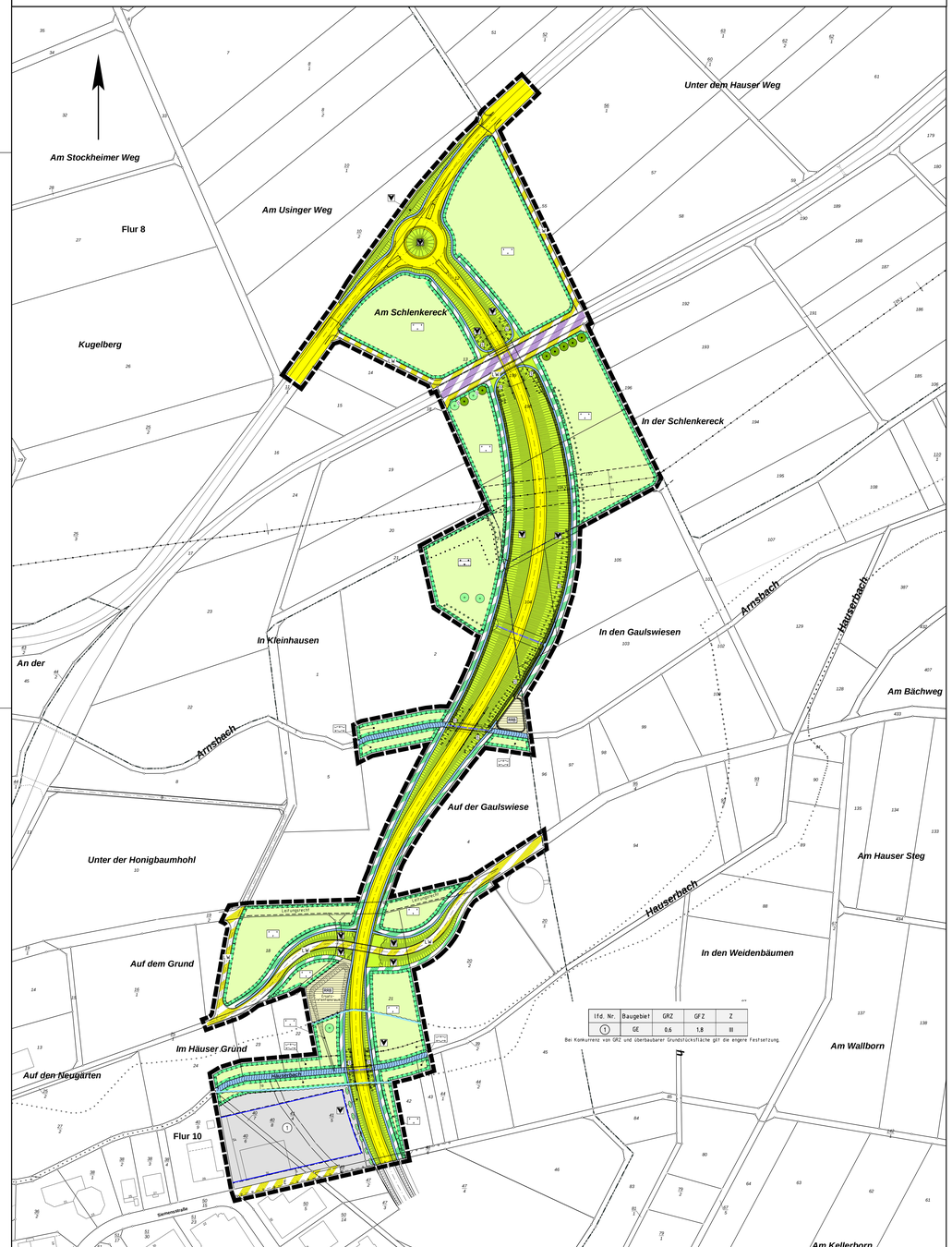

lfd. Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z
1	GE	0,6	1,8	III

Bei Kollorrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch i.d.F der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
Hess. Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180),
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548).

1 Zeichenerklärung

1.1 Katasteramtliche Darstellungen
1.1.1 Flurgrenze
1.1.2 Fl. 2 — Flurnummer
1.1.3 Polygonpunkt
1.1.4 198 — Flurstücksnummer
1.1.5 vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

1.2 Planzeichen
1.2.1 Art der baulichen Nutzung
1.2.1.1 GE — Gewerbegebiet
1.2.2 Maß der baulichen Nutzung
1.2.2.1 GFZ — Geschossflächenzahl
1.2.2.2 GRZ — Grundflächenzahl
1.2.2.3 Z — Zahl der zulässigen Vollgeschosse
1.2.3 Bauweise, Baugrenzen, Baulinien
1.2.3.1 Baugrenze
1.2.4 Verkehrsflächen
1.2.4.1 Eisenbahnanlage
1.2.4.2 Straßenverkehrsfläche
1.2.4.3 Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
1.2.4.4 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:
1.2.4.4.1 LW — Landwirtschaftlicher Weg / Wirtschaftsweg
1.2.4.4.2 E — Erschließungsweg
1.2.4.4.3 Weg zur Unterhaltung des Böschungsbereichs
1.2.5.1 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
1.2.5.1 RRB — Regenrückhaltebecken / Ersatzretentionsraum
1.2.6 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
1.2.6.1 10 kV-Freileitung (unverbindlich, Lage nicht eingemessen)
1.2.7 Grünflächen
1.2.7.1 Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung: Verkehrsbegleitgrün
1.2.8 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
1.2.8.1 Grenze Überschwemmungsgebiet Hauserbach
1.2.8.2 Arnsbach / Hauserbach
1.2.8.3 Wegseitengraben (Straßenentwässerungsmulde)
1.2.9 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
1.2.9.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
1.2.9.1.1 Entwicklungsziel: Extensivwiese
1.2.9.1.2 Entwicklungsziel: Naturnaher Bachverlauf mit beidseitigen Uferrandstreifen
1.2.9.1.3 Entwicklungsziel: Baumhecke und Quellsumpf mit Amphibienlaichgewässern
1.2.9.2 Anpflanzung von Kopfweiden
1.2.9.3 Anpflanzung von Obstbäumen
1.2.9.4 Anpflanzung von Laubsträuchern
1.2.9.5 Erhalt von Obstbäumen
1.2.9.6 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
1.2.9.7 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern
1.2.9.8 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
1.2.10 Sonstige Planzeichen
1.2.10.1 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind:
1.2.10.2 hier: Damm-/ Einschnittböschung
1.2.10.3 Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung
1.2.10.4 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
1.2.10.5 Mit Leitungsrechten zugunsten der Stadt Neu-Anspach und dem Abwasserverband Oberes Usatal zu belastende Fläche
1.2.10.6 Amphibienschutzanlage / Kleintierleiteinrichtung
1.2.10.7 Erdkabel der Syna GmbH (nicht eingemessen)
1.2.10.8 20 kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung der Syna GmbH mit Schutzstreifen (nicht eingemessen)
1.2.10.9 Leiteinrichtung / Überflughilfe für Fledermäuse
1.2.10.10 geplante Durchlässe gem. Straßenplanung

2 Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

2.1.1 **Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)**

2.1.1.1 Für das Gewerbegebiet gilt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO):
Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke sind unzulässig.

2.1.1.2 Für das Gewerbegebiet gilt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO):
Vergnügungsstätten sind unzulässig.

2.2 **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

2.2.1 **Entwicklungsziel: Extensivwiese**

Ackerland ist vor Überführung in Extensivgrünland mechanisch vorzubereiten, mit geeignetem, kräuterreichem Saatgut aus gesicherter regionaler Herkunft einzusäen und im Folgejahr mindestens zwei Kröpfschnitten zu unterziehen. Sämtliche Flächen sind in der Folge als ein- bis zweischürige Extensivgrünland zu bewirtschaften. Die erste Mahd erfolgt nicht vor Anfang Juni eines jeden Jahres. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung ist unzulässig. Eine Nachbeweidung der Wiesen im Herbst generell ist zulässig. Ersatzweise oder alternierend zulässig ist die Beweidung der Flächen bei Verzicht auf Zufütterung und Nachmahd im Herbst. Pflegemaßnahmen wie Schleppen und Walzen sind zwischen April und August unzulässig.

2.2.2 **Entwicklungsziel: Naturnaher Bachverlauf mit beidseitigen Uferrandstreifen**

Die Gewässer sind durch künstliche Uferabbrüche, die Anlage von Bermen sowie den Eintrag von Totholz und geeigneter Substrate als Sedimentvorrat naturnah zu gestalten und der Eigenentwicklung zu überlassen. Einzelheiten regelt das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren.
Die gesetzlichen Regelungen zum Gewässerrandstreifen werden durch die Festsetzung im Bebauungsplan aufgegriffen.
Entlang der Bäche sind – gemessen ab der Böschungsoberkante - beidseitig Uferrandstreifen in einer Breite von 5 m überwiegend der natürlichen Sukzession zu überlassen. Ausgenommen von der Sukzession sind diejenigen Uferabschnitte, die im Zuge des Anlegens von Leitstrukturen (vgl. 2.2.4, 5.3) zu den Durchlässen hin bepflanzt werden. Die Uferrandstreifen sind durch Holzpfosten (Höhe mind. 1,2 m) zum umliegenden Grünland hin zu markieren. Die daran anschließende Fläche des Gewässerrandstreifens ist als extensives Grünland zu nutzen.
Die Gewässersohlen der Durchlässe sind durch naturnahes Substrat zu gestalten. Die Durchlässe sind mit seitlichen Uferbermen auszustatten, welche bodengebundenen Tieren die Querung ermöglichen.

2.2.3 **Entwicklungsziel: Baumhecke und Quellsumpf mit Amphibienlaichgewässern**

Die vorhandene Baumhecke ist zu erhalten und bis zum Wirtschaftsweg am Böschungsfuß des Straßendammes zu erweitern. Die Anpflanzungen sowie der Ersatz durch etwaige Abgänge erfolgt durch Bäume und Sträucher der u. g. Artenliste (2.3.3).
Die vorhandene Trockenmauer im westlichen Bereich der Hecke ist zu erhalten und regelmäßig freizustellen.
Im Bereich der Freiflächen sind durch Abtrag von Oberboden flache Gewässer zu schaffen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Bäume sind dabei zu erhalten.
Gemäß Plankarte sind zwei Kopfweiden (*Salix caprea* oder *Salix purpurea*) zu pflanzen und zu erhalten.

2.2.4 **Querungshilfen für Fledermäuse**

Die geplanten Durchlässe stellen entscheidende Querungspunkte für Fledermäuse und andere Tierarten dar. Durch die gezielte Anbindung der Durchlässe mit linearen Gehölzstrukturen an den zu renaturierenden Bachabschnitten sind die Fledermäuse zu den Durchlässen zu leiten, damit sie die Trasse unterqueren können.

Grundsätzlich ist die Trasse für eine oberirdische Querung unattraktiv zu gestalten (Pflanzungen nur im unteren Drittel des Dammes). Zum zusätzlichen Schutz vor etwaigen Kollisionseffekten sind in Höhe der Durchlässe sowie der Bahntrasse lichtundurchlässige, blendfreie Kollisionsschutzwände (mit einer Höhe von 4 m und einer Breite von 25 m, gemessen von den seitlichen Durchlasswänden/Bauwerksenden) vorzusehen.

2.3 **Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

2.3.1 *Bezogen auf Planzeichen 1.2.9.6:*
Anpflanzung von geschlossenen Gehölzstrukturen aus standortgerechten und einheimischen Laubsträuchern und –bäumen gemäß Artenliste 2.3.3. Der Anteil von Laubbäumen 1. und 2. Ordnung beträgt für die Gesamtpflanzung 30 v.H. der Einzelpflanzen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Strauch, Heister oder Baum 2. Ordnung / 1,5 m² und 1 Baum 1. Ordnung / 4 m². Sträucher sind in Gruppen von mind. 4 Exemplaren einer Art zu pflanzen.

Bezogen Planzeichen 1.2.9.7 (Anpflanzungen auf dem Straßendamm):
Anpflanzung von geschlossenen Gehölzstrukturen aus standortgerechten und einheimischen Laubsträuchern und –heistern gemäß Artenliste 2.3.3. Auf dem Damm dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Die Pflanzdichte beträgt 1 Strauch oder Heister / 1,5 m². Sträucher sind in Gruppen von mind. 4 Exemplaren einer Art zu pflanzen.
Es ist nur das untere Drittel des Dammes zu bepflanzen, um Tiere nicht in den fließenden Verkehr zu lenken.

2.3.2 Anpflanzung von Laubsträuchern gemäß Artenliste und Pflanzqualität 2.3.3.:

Bei Anpflanzung nach Symbolen in der Plankarte (PlanzV 90 Ziffer 13.2.): Anpflanzung mind. 5 Einzelpflanzen je Symbol. Eine Verschiebung der Pflanzungen von bis zu 5 m gegenüber den in der Plankarte festgesetzten Standorten ist zulässig.

2.3.3 Artenlisten für Anpflanzungen:

Es gelten folgende Mindest-Pflanzqualitäten:

Bäume 1. Ordnung: H.3 x v., m. DB., 14-16
Bäume 2. Ordnung: H., 3 x v., m. B. 14-16 cm; Hei. 2 x v., 100-150
Sträucher: Str., 2 x v., 100-150

Bäume 1. Ordnung:

Bergahorn	*Acer pseudoplatanus*
Spitzahorn	*Acer platanoides*
Winterlinde	*Tilia cordata*
Gemeine Esche	*Fraxinus excelsior*

Bäume 2. Ordnung:

Feldahorn	*Acer campestre*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Wildapfel	*Malus sylvestris*
Wildbirne	*Pyrus pyraster*
Eberesche	*Sorbus aucuparia*
Salweide	*Salix caprea*

Sträucher:

Roter Hartriegel	*Cornus sanguinea*
Hasel	*Corylus avellana*
Weißdorn	*Crataegus monogyna / laevigata*
Rote Heckenkirsche	*Lonicera xylosteum*
Kreuzdorn	*Rhamnus catharticа*
Hundsrose	*Rosa canina*
Wolliger Schneeball	*Viburnum lantana*
Faulbaum	*Frangula alnus*

2.4 **Öffentliche Grünflächen / Verkehrsbegleitgrün**

2.4.1 Die Flächen sind mit kräuterreichem Landschaftsrasen aus gesicherter regionaler Herkunft einzusäen und mit Einzelbäumen, Baumreihen und gruppenweisen Gehölzpflanzungen aus standortgerechten Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung der Artenliste 2.3.3 zu bepflanzen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Strauch oder Heister / 1,5 m², 1 Baum / 2 m² projizierter Böschungsfläche. Der Anteil der Gehölzgruppen an den Grünflächen beträgt mind. 1/3 und höchstens 1/2. Es darf nur das untere Drittel des Walles bepflanzt werden, um Tiere nicht in den fließenden Verkehr zu lenken.

2.5 **Zuordnungen nach § 9(1a) BauGB:**

Den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft werden 170.562 Punkte aus den nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen der Stadt Neu-Anspach zugeordnet (Nummerierung entsprechend des Ökokontos der Stadt Neu-Anspach):
Nr. 35: Gem. Westerfeld, Fl. 4, Flst. 76, 77/3, 78, 83, Überschuss Heisterbachstraße 3. BA, 132.861 P.)
Nr. 26: Gem. Anspach, Fl. 3, Abt. 304, BO (Flst. 55/1), Umwandlung Fichtenbestand in Auwald (33.540 P.)
Nr. 27: Gem. Rod am Berg, Fl. 3, Abt. 114/115 (Flst. 7), Umwandlung Fichtenbestand in Eichenaufforstung (27.288 P.)
Nr. 28 tlw.: Gem. Anspach, Abt. 302 C3, Umwandlung Fichtenbestand in Laubmischwald (4.161 P.)

3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften
(Satzung gemäß § 81 Abs. 1 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

3.1 **Werbeanlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**

3.1.1 Werbeanlagen sind zulässig, soweit sie die realisierte Gebäudehöhe nicht überschreiten. Die max. zulässige Schrifthöhe beträgt 1,5 m. Die Werbeanlagen müssen sich insgesamt dem Bauwerk unterordnen.

Lichtwerbungen sind zulässig als ausgeschnittene oder aufgesetzte Schriften mit Hinterleuchtung, nicht selbstleuchtende Einzelbuchstaben mit Hinterleuchtung oder beleuchtete Bemalungen. Unzulässig sind Blink- und Wechsellichtwerbung. Es dürfen nur Dauerleuchten mit geringer Abstrahlung von ultraviolettem Licht sowie geringer Oberflächentemperatur verwendet werden. Werbeanlagen (Fahnen und Pylonen) auf Dachflächen sind unzulässig. Fremdwerbung ist unzulässig.

3.2 **PKW-Stellplätze (§ 81 Abs. 1 Nr. 4 HBO)**

Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen. Stellplatzzu- und -umfahrten werden hiervon nicht erfasst.

3.3 **Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)**

Zulässig sind ausschließlich gebrochene Einfriedungen wie z.B. Drahtgeflecht, Holzlatten oder Stabgitter bis zu einer Höhe von max. 2,5 m über Geländeoberkante.
Die Einfriedungen sind auf einer Länge von 50 % mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern zum. Artenliste 2.3.3 abzupflanzen (einreihige Pflanzung, Abstand zwischen den Einzelpflanzen max. 0,75 m) oder mit Kletterpflanzen zum. Artenliste 3.4.1 zu beranken.

3.4 **Begrünungen/Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)**

3.4.1 Gebäudeaußenseiten, bei denen der Flächenanteil von Wandöffnungen weniger als 10 % beträgt, sind mit ausdauernden Kletterpflanzen zu begrünen. Für die Pflanzungen ist je 10 lfd. m Wandfläche ein mind. 0,5 m breites und 2,0 m langes Beet (Einsaat Wildblumenmischung) vorzusehen.

Artenliste

Campsis radicans	Trompetenblume
Clematis montana	
Clematis-Hybriden	Clematis, Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Wisteria sinensis	Blauregen, Glycine

3.4.2 Mind. 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Die nach den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen anzupflanzenden Laubbäume und -sträucher können zur Anrechnung gebracht werden. Es gelten 1 Baum 25 m², ein Strauch 1 m² (zur Artenauswahl s. 2.3.3).

4 Nachrichtliche Übernahmen

4.1 Baufreihaltezone gem. § 23 Abs. 1 HStrG (nachrichtlich):
Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen längs der Landesstraßen und Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen, die über Zufahrten an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden. Satz 1 Nr.1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.

5 Hinweise

5.1 **Verwertung von Niederschlagswasser**

5.1.1 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

5.1.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

5.2 **Landesamt für Denkmalpflege Hessen zur Sicherung von Bodendenkmälern**

5.2.1 Im beplanten Bereich ist eine archäologische Fundstelle bekannt. Die durchgeführte geophysikalische Prospektion hat das Vorhandensein von Bodendenkmälern bestätigt. Einer Umsetzung der Planung kann daher nur zugestimmt werden, wenn die bestimmten und gekennzeichneten Bereiche in Vorfeld jeglicher Bodeneingriffe archäologisch untersucht werden. Darüber hinaus sind die verbliebenen Restflächen gemäß der im Gutachten ausgewiesenen Verdachtsflächen baubegleitend zu untersuchen.
Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) ist entsprechend zu beteiligen.

5.2.2 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies gemäß § 20 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 20 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

5.3 **Artenschutzrechtliche Bestimmungen**

Es gilt ein Fäll- und Rodungsverbot vom 1. März bis zum 30. September. Die Fällung von Bäumen und Rodung von Gebüschen zur Baufeldvorbereitung ist deshalb außerhalb dieser Zeiten zu legen (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)).
Darüber hinaus wird auf die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und das Verbot zum Fangen von Tieren geschützter Arten hingewiesen. (§ 44 Nr. 1 BNatSchG).

Fledermäuse:
Bezüglich der in 2.2.4 geplanten Pflanzung von Leitstrukturen für Fledermäuse ist diese als vorgreifliche Maßnahme (CEF) möglichst im Zuge der Fließgewässersenenaturierungen durchzuführen. Die Pflanzung ist so umzusetzen, dass sie bei Abschluss der Bauarbeiten einen Entwicklungsstand aufweist, der ein Erfüllen der vorgesehenen Leitfunktion ermöglicht.

Feldlerche:
Unter Berücksichtigung von Summationseffekten mit anderen Bauprojekten ist als Ausgleich und vorgreifende Maßnahme (CEF) umgehend ein Konzept zu erarbeiten, in dem durch biotopaufwertende Maßnahmen im direkten Umfeld des Bauprojekts ein Ausgleich für die zu erwartenden Lebensraumverluste für die Feldlerche geschaffen wird.

Rebhuhn:
Unter Berücksichtigung von Summationseffekten mit anderen Bauprojekten ist als Ausgleich und vorgreifende Maßnahme (CEF) umgehend ein Konzept zum Schutz der Rebhuhnpopulation zu entwickeln, dass die Aspekte der Biotopvernetzung und der Bereitstellung von Blühflächen als Nahrungsangebot, sowie ausreichenden Rückzugsraum umfasst.

Verfahrensvermerke:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am 04.05.2009

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 05.02.2010

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 05.02.2010
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 14.01.2010
bis einschließlich 05.03.2010

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 19.05.2012
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 29.05.2012
bis einschließlich 02.07.2012

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 29.09.2012
Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m.§ 4a Abs. 3 BauGB erfolgte in der Zeit vom 08.10.2012
bis einschließlich 09.11.2012

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am ___.___._____

Die Bekanntmachungen erfolgten im Usinger Anzeiger.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Neu-Anspach, den ___.___._____

_____
Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: ___.___._____

Neu-Anspach, den ___.___._____

_____
Bürgermeister

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)

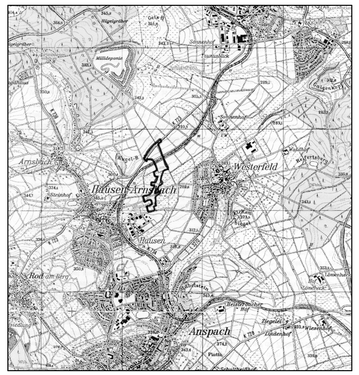

Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 – 35440 Linden – Tel. 06403 / 9537-0, Fax. 9537-30

Stadt Neu-Anspach
Stadtteile Westerfeld und Hausen-Arnsbach
Bebauungsplan "Heisterbachstraße" 4. Bauabschnitt

Satzung

Stand:	11.11.09 / 16.11.09
	17.12.09 / 11.01.10
	03.04.12 / 06.08.12
	17.08.12 / 26.09.12
	21.11.2012
Bearbeitet:	Schade
CAD:	Roeßing, Schn.
Maßstab:	1 : 1.500

P:\2007\2007Neu-Anspach\Heisterbach_WESTERFELD\STAND_4BA.DWG